

# Standardprüfstrategie - Versicherungsunternehmen

Anhang 9 zum RS Prüfwesen 12/xx

Beauftragter:

## Basisprüfung

Prüfgebiete	Vorgaben zu einzelnen Prüffeldern und Prüfpunkten	Rechtliche Grundlagen	Prüftiefe	Periodizität
Gebundenes Vermögen	Das Prüfgebiet ist gemäss den Vorgaben in der Wegleitung XXX zu prüfen.	Art. 46 Abs. 1 litt. a VAG, Art. 46 Abs. 1 litt. d VAG, Art. 85 Abs. 1 AVO; FINMA-RS 2008/18 „Anlagerichtlinien Versicherer“ vom 20. November 2008 einschliesslich rechtlicher Grundlagen, Wegleitung für die Erstellung des Berichts über das gebundene Vermögen in der jeweils gültigen Version, FINMA-Mitteilung 32 (2011) „Schadenversicherung – Zulassung von Forderungen gegen Rückversicherer zur Bestellung des gebundenen Vermögens“	Prüfung	jährlich
Aufsichtsprüfung der Betriebsrechnung Berufliche Vorsorge	Das Prüfgebiet ist gemäss den Vorgaben in der Wegleitung XXX zu prüfen.	FINMA-RS 08/36 Betriebsrechnung berufliche Vorsorge	Prüfung	jährlich
Corporate Governance <sup>(1)</sup>	Das Prüfgebiet ist gemäss den Vorgaben in der Wegleitung XXX zu prüfen.	Art. 46 Abs. 1 litt. a VAG, Art. 46 Abs. 1 litt. b VAG	kritische Beurteilung	alle 5 Jahre
Risikomanagement <sup>(1)</sup>	Das Prüfgebiet ist gemäss den Vorgaben in der Wegleitung XXX zu prüfen.	Art. 46 Abs. 1 litt. a VAG, Art. 98 Abs. 2 AVO	kritische Beurteilung	alle 5 Jahre
Interne Organisation und internes Kontrollsystem <sup>(1)</sup>	Das Prüfgebiet ist gemäss den Vorgaben in der Wegleitung XXX zu prüfen.	Art. 27 Abs. 2 VAG, Art. 46 Abs. 1 litt. a VAG	kritische Beurteilung	alle 5 Jahre
Einhaltung Geldwäschereivorschriften	In den folgenden Fällen ist (nicht kumulativ) mit Prüftiefe Prüfung zu prüfen: - beim Vorliegen von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken gemäss GwV-FINMA Art. 12 (unter Einschluss von PEP) - beim Vorliegen von Versicherungsmänteln (Wrappers) - bei Tätigkeit der Versicherung im Kreditgeschäft (namentlich Hypotheken).	Art. 2 Abs. 2 lit. c GwG und Art. 2 Abs. 3 lit. a GwG	Prüfung	jährlich
	Prüfung mittels Stichproben der Einhaltung der Vorschriften über die Identifizierung des Vertragspartners und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten.		kritische Beurteilung	alle zwei Jahre
Versicherungstechnische Rückstellungen	Das Prüfgebiet ist gemäss den Vorgaben in der Wegleitung XXX zu prüfen.	Art. 46 Abs. 1 litt. a VAG, Art. 46 Abs. 1 litt. d VAG, FINMA-RS 11/3 Versicherungstechnische Rückstellungen in der Rückversicherung, FINMA-RS 08/43 Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung, FINMA-RS 08/42 Versicherungstechnische Rückstellungen in der Schadenversicherung, FINMA-RS 10/3 Krankenversicherung nach VVG, Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung und Spezialfragen der privaten Krankenversicherung	tba	tba

<sup>(1)</sup> Die Basisprüfung erfolgt nicht bei Versicherungsunternehmen, die nicht der vollen institutionellen Aufsicht der FINMA unterliegen, namentlich:

- für Niederlassungen von ausländischen Versicherungsgesellschaften in der Schweiz, die gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. c und e VAG in der Schweiz nur eine Kautions- und ein gebundenes Vermögen stellen müssen, Kapital und Solvabilität aber im Ausland gestellt und beaufsichtigt wird,
- für umhüllende Krankenkassen, deren institutionelle Aufsicht beim BAG liegt (Art. 25 KVV in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 lit. b VAG)

## Intervention FINMA betreffend Basisprüfung

Prüfgebiete	Vorgaben zu einzelnen Prüffeldern und Prüfpunkten	Begründung der Intervention	Prüftiefe

FINMA-Bestätigung der Prüfstrategie für [Versicherungsunternehmen]

## Zusatzprüfungen

Prüfgebiete	Vorgaben zu einzelnen Prüffeldern und Prüfpunkten	Rechtliche Grundlagen	Prüftiefe
werden individuell festgelegt			